

Grabmalordnung

(§ 18 Abs. 1 der Satzung für den Friedhof St. Peter 90478 Nürnberg)

§ 1

Genehmigungspflicht

(1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie die Erstellung von Fundamenten, ist von einer Genehmigung der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001.

(2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt beim Bestattungsamt der Stadt Nürnberg zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmales ist das Entgelt (einschl. MwSt) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmales samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Bestattungsanstalt.

(3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.

(4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirmer vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.

(5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2

Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3

Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass die Würde des kirchlichen Friedhofes gewahrt wird.

§ 4

Gestaltungsbestimmungen

Es gelten folgende Höchst- oder Mindestmaße:

(1) Für stehende Steine:

1. auf Gräbern mit einer Grabtiefe von 2,40 m:
maximale Höhe 1,20 m, maximale Breite 0,40 m, Mindeststärke 0,18 m
2. Bei Grabmalen auf den anderen Gräbern gilt das Höchstvolumen von 0,1512 cbm. Als Mindeststärke sind 0,18 m und als maximale Breite 0,60 m zulässig. Die Grabsteinhöhe ist durch die Gestaltung der Abteilung festgelegt.

Grabmäler mit einer klaren christlichen Symbolik und zusätzlich besonderer künstlerischen Gestaltung, können das geforderte Richtmaß in der Höhe überschreiten, solange das Höchstvolumen eingehalten wird.

(2) Für liegende Steine auf einfach breiten Gräbern:

Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,50 m, maximale Länge 1,20 m;

(3) Für liegende Steine auf doppelt breiten Gräbern:

Mindesthöhe 0,25 m, maximale Breite 0,70 m, maximale Länge 1,40 m;

(4) Für Liegeplatten auf allen Grabarten:

(5) maximale Breite 0,40 m, Tiefe 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m bzw. Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 0,60 m.

(6) Liegesteine sind aus einem Stück zu fertigen. Vorlegeplatten dürfen das Rastermaß bzw. Regelmaß (§ 12 Friedhofssatzung) nicht überschreiten

Für liegende Grabmale aus Sandstein gilt das historische Nürnberger Grabsteinmaß.

§ 5

Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material werden alle Natursteine sowie Holz, Schmiedeeisen und Bronzeguss zugelassen. Nicht zugelassen werden Betonsteine, Findlinge und andere Gesteinszufallsformen, synthetisch gefertigte Materialien, Glas, Porzellan und Emaille. Gegenstände, welche gegen die Würde und Eigenart des Friedhofes oder Fried-

hofsteiles verstoßen dürfen auf Grabmälern und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden. Grabmäler, welche aus verschiedenen Teilen bestehen, sind in der Grundsubstanz aus einheitlichem Material herzustellen.

(2) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: Matt geschliffen.

(3) Nicht zugelassen ist das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften und Ornamenten mit auffallenden Farben.

(4) Außer Einfassungen aus lebenden Pflanzen sind nur Einfassungen aus Naturstein in demselben Material wie der Grabstein, 5 cm hoch und 8 cm breit, zugelassen.

(5) An Grabmälern mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen, die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.

(6) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 6

Fundamente

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein. Die Art, Ausführung und Tiefe der Gründung werden bei der Genehmigung bestimmt.

(2) Alle Grabmäler sind mit Mörtelband zwischen aufgerauten Flächen zu setzen und mit zwei 15 cm langen Dübeln aus Moniereisen (10-22 mm) zwischen Sockel, Schaft und Fundament standsicher zu verankern.

(3) Die Gründungen dürfen über dem Erdboden nicht sichtbar sein.

(4) Das Aufstellen von Grabmälern bei Frost ist nicht zulässig.

(5) Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, Fassung 1975, niedergelegt sind.

§ 7

Aufstellung von Grabmälern

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhandigen.

§ 10

Entfernung von Grabmälern

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn sie im Auftrag des von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden lt. Formblatt beantragt und von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist.

§ 11

Wiederverwendung

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Peter am 13. Juni 2005